

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Urkunden und Akten der Stadt Strassburg**

Urkunden und Stadtrechte bis zum Jahr 1266

**Wiegand, Wilhelm**

**Straßburg, 1879**

Einleitung

[urn:nbn:de:bsz:31-326693](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326693)

## EINLEITUNG.

Wenn die urkundliche Geschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter trotz des regen historischen Sinnes, der im Elsaß waltet, bisher über Gebühr vernachlässigt erschien, so hat dies mancherlei Gründe. Man hatte sich vielfach daran gewöhnt, in den Publicationen des vergangenen Jahrhunderts, in Schöpflin's *Alsatia diplomatica* und *Alsatia illustrata*, in Grandidier's *Histoire de l'église de Strasbourg* und *Histoire d'Alsace*, allenfalls noch in J. Wencker's rechtshistorischen und archivalischen Werken die Summe des urkundlich Wissenswerthen erschöpft zu sehen. Die Nachträge, welche die letztverflossenen Jahrzehnte dieses Jahrhunderts noch brachten, waren von sehr geringer Ausdehnung und verschiedenem Werthe. Zum Theil beruhten sie, wie die von Liblin aus dem Nachlaß Grandidier's herausgegebenen *Oeuvres historiques inédites*, ausschließlich auf den Arbeiten jener vergangenen Periode, zum Theil behandelten sie nur ein sehr eng begrenztes Gebiet heimischer Geschichte wie Ch. Schmid's *Histoire du chapitre de s. Thomas*. Die für eine eingehende Kenntniß des mittelalterlichen Straßburg unumgänglichste und nothwendigste Vorarbeit, eine Sammlung, welche sich allein auf die zur Geschichte der Stadt Straßburg bezüglichen Urkunden beschränkte, diese jedoch möglichst vollständig gab und alle nur die Verhältnisse des Straßburger Bisthums oder der übrigen Theile des Elsaß berührenden Stücke ausschied, wurde freilich geplant. Aber der sehr lobenswerthe, auf Anregung des damaligen Maire von Straßburg F. Schützenberger gefaßte Beschluß des Straßburger Municipalrathes, die für die Vergangenheit der Stadt wichtigsten Documente in einem umfassenden Urkundenbuch zu vereinigen, kam leider nicht zur Ausführung. Der im Jahr 1843 erschienene erste und einzige Band des *Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg* enthält bekanntlich nur Chroniken des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, keine Urkunden. Ungemein erschwert wurden außerdem derartige Arbeiten durch den

Umstand, daß das archivalische Material sich seit den Tagen der Revolution von 1789 zumeist in ungeordnetem, fast verwahrlostem Zustand befand. Eine durchgehende, sorgfältige Inventarisirung selbst der größern Straßburger Archive, des Bezirks- und des Stadtarchivs, wurde erst in den letzten Decennien in Angriff genommen. Erst den jetzigen Vorständen derselben ist die verhältnißmäßig leichte Zugänglichkeit und Nutzbarmachung des urkundlichen Stoffes, durch die neuere Nachsuchungen begünstigt werden, zu verdanken. Dieser Vortheil allein schon mußte abgesehen von den im Vorwort entwickelten wissenschaftlichen Gesichtspunkten es geboten erscheinen lassen, jetzt endlich die unverrückbaren Grundlagen einer urkundlichen Geschichte Straßburgs zu legen. Die Sammlungen Wencker's, Schöpflin's und Grandidier's, die andere zum Theil weiter gehende, zum Theil enger begrenzte Zwecke im Auge gehabt hatten, konnten in keiner Weise mehr genügen, da sie nur einen kleinen Bruchtheil des in Betracht kommenden Materials namentlich für die spätern Jahrhunderte des Mittelalters enthielten. Selbst das von ihnen Gebotene konnte vor den heutigen Editionsansprüchen nicht mehr bestehen, besonders die Drucke von Schöpflin und Wencker erwiesen sich vielfach lücken- und fehlerhaft.

Namentlich diese letztere Beobachtung war für die Entscheidung der Frage von Einfluß, welche Ausdehnung dem von der Commission geplanten Straßburger Urkundenbuch zu geben sei. Es galt zunächst als feststehend, daß unsere Edition das gesammte urkundliche Material zur Geschichte Straßburgs bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts enthalten solle. Der auf diesem Gebiet arbeitende Forscher sollte möglichst wenig auf andere Publicationen verwiesen werden, vielmehr Alles auf die Entwicklung und die einzelnen Verhältnisse der Stadt Bezügliche hier beisammen finden. Daraus ergab sich schon von selbst, daß auch Urkunden, die bereits in guten Drucken vorlagen, wenn sie für die Geschichte Straßburgs von irgendwie erheblicher Bedeutung waren, aufgenommen werden mußten, wenn nicht in extenso, so doch wenigstens im Regest. Da nun gute ältere Drucke selten waren und selbst bei ihnen mit der modernen Editions-methode immer noch Etwas zu leisten übrig blieb, so empfahl es sich nicht blos der Vollständigkeit wegen, wenigstens in der älteren Zeit möglichst Alles aufzunehmen. Um so mehr, als der einbesonders reiches und relativ correct wiedergegebenes Urkundenmaterial enthaltende zweite Band der *Histoire d'Alsace* von Grandidier nahezu ganz vergriffen ist, für das übrerrheinische Deutschland fast als Manuscript gelten kann. Was die sachlichen Gesichtspunkte angeht, die für die Aufnahme eines Stücks entscheidend waren, so stand auch hier das Princip möglichster Vollständigkeit im Vordergrund. Es sollten z. B. nicht die Urkunden der städtischen Klöster und geistlichen Corporationen, wie es anderwärts geschehen, ausgeschlossen werden, sondern nur ihre Besitztitel, die sich auf auswärtiges Eigenthum bezogen. Es ergab sich daraus ein überraschendes, bisher wenig gekanntes Bild von der weit verzweigten Ausdehnung des geistlichen Elements in Straßburg und seinen vielfachen Beziehungen zur Curie. Es sollte ferner Alles, was selbst nur durch Nennung einer städtischen Persönlichkeit oder Oertlichkeit auf Straßburg Bezug hatte, in irgend einer Weise Aufnahme finden. So sollten, wenn z. B. Straßburger in Urkunden als Zeugen erscheinen,

ihre Namen wenigstens aufgeführt werden, die der übrigen Zeugen jedoch wegbleiben und die betreffende Urkunde durch ein möglichst kurzes Regest characterisirt werden. Eine Ausnahmestellung wurde allein dem Bischof von Straßburg zugestanden, da der aufzunehmende Stoff sonst alles Maß überschritten hätte. Die Regesta episcoporum Argentinensium sind ein Werk für sich, das recht bald eine Bearbeitung verdiente. Urkunden freilich, wie die Verleihung der Immunität oder des Münzrechtes an den Bischof, die bei der bis in's dreizehnte Jahrhundert währenden intimen Stellung desselben zur Verfassung der Stadt auch ein eminent städtisches Interesse haben, durften nicht unberücksichtigt bleiben, sondern mußten ganz aufgenommen werden.

Im Allgemeinen war für die Entscheidung, ob ein Stück in extenso oder in Regestform wiederzugeben sei, die sachliche Bedeutung desselben maßgebend. Alles, was directen Bezug auf die Geschichte der Stadt und ihrer Institutionen hatte, auch die privatrechtlichen Urkunden wurden ganz aufgenommen. Für die spätere Zeit freilich, schon für das vierzehnte Jahrhundert, wo das Formelhafte der letzteren überwiegend wird, werden die Regesten reichlicher werden dürfen, in diesem Band konnten sie nur selten verwendet werden. Unter den 619 Nummern desselben finden sich außer 71 oben erwähnten Zeugen-Regesten, wenn ich sie so nennen darf, nur 32 volle Regesten neben 516 vollständig wiedergegebenen Urkunden. Was Form und Inhalt der Regesten anbelangt, so wurde von dem Grundsatz ausgegangen, daß dieselben den historischen und juristischen Gehalt der Vorlage durchaus ersetzen sollen. Die Sprache des Originals wurde mit Anlehnung an den Wortlaut desselben festzuhalten gesucht, die in der Urkunde vorkommenden Orts- und Personennamen mit Beibehaltung ihrer alten Formen aufgeführt. Der Inhaltsangabe wurde das Incipit durch Anführungszeichen eingeschlossen angefügt, zum Schluß neben dem ursprünglichen Datum das rectificirte gegeben, dieses allein in Cursiva als ausschließliche Zuthat des Herausgebers im Gegensatz zu dem Uebrigen, das wie die Urkundentexte in Antiqua gedruckt wurde. Für die Stückbeschreibung galten dieselben noch zu erklärenden Regeln, wie bei den in extenso gegebenen Urkunden. Unter diese wurden die Regesten mit fortlaufenden Nummern chronologisch eingereiht, eine besondere Hervorhebung etwa durch ein Sternchen bei der Nummer erschien bei ihrer abweichenden äußern Form nicht nothwendig.

Bei der Wiedergabe der Urkunden wurde im Allgemeinen nach den Grundsätzen verfahren, wie sie J. Weizsäcker in dem Vorwort zum ersten Band der Deutschen Reichstagsakten in erster Linie für deutsche Stücke aufgestellt hat. Die für lateinische Stücke zu erwartende Musteredition Sichel's in der Diplomata-Abtheilung der Monumenta konnte leider noch nicht zum Vorbild genommen werden. Es dürften sich daher bei dem noch immer nicht erzielten Einverständniß über alle Fragen der Urkundenedition auch in unsrer Ausgabe Singularitäten finden, die nicht allseitige Billigung erfahren werden. Dahin rechne ich z. B., daß von der Markirung aller, selbst der ersten drei Zeilenenden des Originals durch irgend ein besonderes Zeichen Abstand genommen ist. Die Möglichkeit, die dadurch erzielt werden soll, die Identität einer Urkunde zu constatiren, erschien bei genauer

Stückbeschreibung, bei Angabe des Aufbewahrungsortes der Vorlage und bei Mittheilung der Varianten anderer Originale auch ohnedies gesichert genug. Die Anwendung verlängerter Schrift wurde durch die Einfassung von drei senkrecht über einander stehenden Punkten bezeichnet, das Chrismon durch (C.), das Monogramm durch (M.), das Recognitionszeichen durch (S. R.), der Orbiculus durch (O.) im Text an entsprechender Stelle wiedergegeben. Die Columnenstellung der Cardinalsunterschriften in päpstlichen Bullen wurde der Schwierigkeiten im Druck halber nicht beibehalten, sondern dieselben wurden in fortlaufende Reihe gesetzt. Im Uebrigen wurden in den Text der Urkunden Absätze nur eingefügt, wenn das Original dieselben hatte, wie z. B. bei der Datums- und Recognitionszeile in königlichen Diplomen. Bei sehr langen Stücken indeß, wie z. B. bei den Stadtrechten, wurde eine Eintheilung durch gezählte Artikel, die mit Cursivzahlen in eckigen Klammern bezeichnet wurden, zur Erleichterung des Verständnisses und der Citation vorgenommen. Bei Briefen wurde die auf der Rückseite befindliche Adresse links unter die Urkunde mit der Bemerkung [in verso] gesetzt. Etwaige Unterschriften wurden im Abdruck rechts unter der Urkunde angebracht, wobei festgehalten und nachgeahmt wurde, wie dieselben sich auf mehrere Zeilen vertheilen. Lücken des Originals sind, wenn sie nicht ergänzt werden konnten, durch drei oder mehr Punkte bezeichnet und in den Varianten ist sodann möglichst die Zahl der ausgefallenen Buchstaben angegeben worden. Absichtliche Auslassungen der Schreiber für nachzutragende Namen, für das Datum u. A., sind im Druck durch einen entsprechend großen leeren Raum kenntlich gemacht worden. Die bekannten zwei Punkte dagegen vor Titeln und Amtsnamen wurden im Druck wiedergegeben. Getilgte Worte wurden in die Varianten verwiesen, ebenda auch bemerkt, ob Worte übergeschrieben oder auf Rasur von der gleichen oder einer andern gleichzeitigen oder spätern Hand nachgetragen worden sind.

Was nun die Behandlung des Urkundentextes selbst anbelangt, so wurde die eigenthümliche Schreibweise der Vorlage mit den jetzt allgemein gebräuchlichen Abweichungen, im Uebrigen möglichst getreu wiedergegeben. Sämmtliche Abkürzungen wurden ohne Weiteres aufgelöst. Bei der Auflösung der siglenartig gegebenen Eigennamen, auch bei der Emendation verletzter unlesbarer Stellen ist ein Unterschied gemacht, ob die Zusätze und Ergänzungen aus eigener Vermuthung oder ob sie aus der gleichen Quelle, eventuell einer andern Redaction gewonnen wurden. Im letztern Falle ist die Cursive, im erstern die eckige Klammer verwendet, die überhaupt zur Bezeichnung von Conjecturen dient. Sonst wurde Alles, was zum Text gehört, in Antiqua, unechte oder verdächtige Stücke in etwas kleinern Antiquatypen, dagegen Alles, was nicht urkundlich, sondern Zusatz des Herausgebers ist, also Ueberschriften, Stückbeschreibungen, Anmerkungen in Cursive gedruckt, ganz wie in den Reichstagsakten. Ferner wurden die Normen derselben für Anwendung der Majuskel nur bei Personen- und Ortsnamen sowie beim Anfang eines Absatzes, ebenso für den Ersatz der Römischen Zahlzeichen durch Arabische beibehalten. Auch sonst wurde, was die Schreibweise der einzelnen Buchstaben anbetrifft, ganz nach ihnen verfahren. Nur für sz wurde kein besonderes

Zeichen eingesetzt und Eigennamen, an denen eben Nichts geändert werden soll, wurden streng nach der Vorlage gegeben, nicht z. B. uu durch w ersetzt. Eine besondere Eigenthümlichkeit boten die deutschen Stücke dieses Bandes, die vom Jahre 1261 an mit dem Beginn des Kampfes zwischen der Stadt und Bischof Walther von Geroldseck plötzlich in überraschender Fülle auftreten. Neben deutlich übergeschriebenen Vocalen fanden sich eine Anzahl Zeichen ebenfalls über Vocalen, die in keiner Weise sprachlich genügend gedeutet werden konnten, auch nicht einfache Accente oder Längezeichen zu sein schienen, bald schräg liegende, mehr oder weniger gekrümmte, bald haken- und dachförmig gebogene Striche. An ein Ineinanderüberstießen von Zeichen und Buchstaben über den Vocalen, wie es vom vierzehnten Jahrhundert an eintritt, ist hier noch nicht zu denken. Diese singulären Zeichen wurden je nach ihrer Gestalt durch Acut oder Circumflex wiedergegeben, da eine Nachahmung aller Variationen unmöglich und ohne Sinn war.

Varianten und Anmerkungen sind auf ein möglichst geringes Maß beschränkt worden. Unter jene sind meist nur solche aufgenommen, die eine Veränderung des Sinnes ergaben oder irgend eine Undeutlichkeit hoben, bloße dialectische Abweichungen nur bei Namen oder auffallenden Ausdrücken. Offenbare Unrichtigkeiten der Vorlage, namentlich einfache Schreibfehler wurden im Texte gleich selbst verbessert und die ursprüngliche Lesart unter die Varianten eingereiht. Außerdem fanden hier, wie schon bemerkt, die Angaben über Rasuren, Lücken, Nachtragungen des Originals, u. s. w. statt. Die Anmerkungen enthalten Alles, was zur Feststellung der urkundlich erwähnten Personen und zur Erläuterung der thatsächlich berührten Verhältnisse gehört, auch die Bestimmung streitiger Oertlichkeiten, die eine längere Auseinandersetzung nothwendig machte. Im Uebrigen fallen jedoch die Ortsbestimmungen dem Register zu. Ferner ist in den Anmerkungen urkundlicher Stoff, der seiner Geringfügigkeit wegen im Text keine Verwendung finden konnte, an entsprechendem Ort untergebracht worden. Von irgend welcher historischen Verwerthung des mitgetheilten Materials an dieser Stelle ist Abstand genommen worden, da sie nicht Sache des Herausgebers ist, so verlockend es auch zuweilen scheinen mochte, z. B. die allmätige Bildung des Straßburger Stadtraths zu verfolgen.

Unmittelbar auf den Text folgt die Stückbeschreibung. Dieser Platz schien angemessener, als der zwischen Ueberschrift und Text, wo lange Stückbeschreibungen den unmittelbaren engen Zusammenhang jener beiden störend unterbrechen. Da nur sehr wenige Urkunden unsres Bandes über zwei Druckseiten hinausgehen, so fällt der Gegen Grund, daß bei dieser Anordnung der Leser nur mit Mühe über Beschaffenheit und Geschichte der einzelnen Urkunden sich unterrichten könne. Sonst wurde auch hier ganz die Anordnung und Terminologie der Reichstagsakten befolgt, also die Vorlage beschrieben, ob sie Original (or.) Concept (conc.) oder Copie (cop.) sei, letztere nach ihrem Alter bestimmt, ob sie aus Pergament (mb.) oder Papier (chart.) bestehe, sodann ob sie mit oder ohne ursprünglich vorhandene Besiegelung, wie diese angebracht und in welchem Zustande sie erhalten sei u. s. w. Auf eine eingehende Beschreibung der Siegel ist Verzicht geleistet, nur soviel über ihr jetziges Aussehen vermerkt worden, daß der Sphragistiker daraus entnehmen kann,

ob sich eine eigne Ansicht des Siegels verlohnt. Wichtige Kanzlei- oder Archivbemerkingen und Dorsualaufschriften namentlich aus der päpstlichen Kanzlei, ferner bei Copien Urkundenüberschriften aus Chartularien sind ebenfalls in die Stückbeschreibung aufgenommen worden, deßgleichen alle urkundlich kritischen Erörterungen. Bei Aufführung der Drucke ist eine möglichst vollständige Litteraturangabe zu erzielen gesucht worden, freilich wird dabei mancher Nachtrag nothwendig sein. Auch die Derivation der Drucke nach ihrer handschriftlichen Vorlage und unter einander selbst ist bezeichnet. Bei ersterm wurde zur Trennung der einzelnen selbständigen Glieder das Semikolon, bei letzterm das Gleichheitszeichen (=) verwandt, die Drucke selbst in chronologischer Folge geordnet. Alle größern Regesten-sammlungen wurden schließlich ebenfalls berücksichtigt. Societ über die Grundsätze unsrer Edition.

Was die Beschaffenheit des handschriftlichen Materials anbetrifft, das uns zu Gebote stand, so stellten sich die Verhältnisse schließlich viel günstiger heraus, als man anfangs erwarten durfte. Weit aus der größte Theil des Straßburger mittelalterlichen Urkundenschatzes ist erhalten, für die spätern Jahrhunderte sogar in erdrückender Fülle. Bedeutendere Lücken zeigte nur das hiesige Bezirks-Archiv, das aus den Beständen des ehemaligen bischöflichen Archivs zu Zabern gebildet schwere Stürme überstanden hat. Das Stadtarchiv dagegen erschien trotz Brand und Pfalzsturm merkwürdig intact. Zum ersten Male konnte von uns das sehr reiche, nach ungefährer Schätzung mindestens 10,000 Urkunden enthaltende hiesige Hospitalarchiv vollständig ausgebeutet werden, auch die eingehende Durchsicht des Thomas- sowie des Frauenhausarchives war uns, Dank der Liberalität der betreffenden Verwaltungen, gestattet. Es war in Folge dessen doch nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen nothwendig, auf jede handschriftliche Vorlage verzichten und auf Drucke zurückgehen zu müssen. Von den 619 Nummern dieses Bandes ist dies bei 98 der Fall gewesen. Dagegen konnten im Ganzen 276 bisher noch ungedruckte Urkunden und 92 nach besserer Vorlage zumeist nach dem Original mitgetheilt werden, wo frühere Drucke nur Copien benutzt hatten. Selbst die 251 Stücke, bei denen uns keine ältere oder authentischere Ueberlieferung zur Seite stand, darf wohl unsre Ausgabe hoffen, wenigstens theilweis in verbesserter Gestalt gegeben zu haben. Namentlich auch da, wo die gemeinsame Quelle früherer Editionen und unsres Druckes Copialbücher waren. Die meisten von ihnen, aus denen nur Weniges entnommen ist, sind in der Stückbeschreibung der betreffenden aus ihnen geschöpften Urkunden bereits näher charakterisirt worden. Eine größere Anzahl Beiträge haben folgende geliefert:

- 1) Im Straßburger Stadt-Archiv Briefbuch A auf Pergament in Groß-Folio, 297 Blätter mit Eintragungen von Händen des 14ten und 15ten Jahrhunderts. Die meisten darin enthaltenen Urkunden tragen kurze Inhalts-Uebersichten in rother Dinte und auf dem Rande daneben Registraturzeichen, die sich auch auf dem Rücken der Originalien finden, welche zur Abschrift vor-

gelegen haben. Auf dem ersten Blatt ist ebenfalls mit rother Dinte vermerkt: an disem büche stant abegeschriben alle die versigelten briefe, die die stat zü Strazburg uf dem pfenningturne und anderswo hant, ez sient friheiten von bebsten von . . keysern und von künigen, die briefe über die vögtye und daz schultheiszentüm der stat zü Strazburg, die briefe von der pfafheit wegen und sündlerliche von der barfüszen und der prediger wegen, item die briefe über der stette gelt und zinse, item die briefe über alle sünen ursagen und urfehten und über alle sachen, die der stat zügehörent. und wart diz büch angevangen zü schribende under hern Ulrich Bocke dem meister und hern Johannes Cantzeler dem ammanmeister an dem ersten zinsdage vor sant Urbans dage anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo. (1370 Mai 21.)

2) Im Straßburger Thomas-Archiv Registrande A auf Papier in Groß-Folio, 389 Blätter mit Eintragungen von Händen des 14ten und 15ten Jahrhunderts.

Nicht mehr aufzufinden waren leider zwei wichtige Copialbücher, die Grandidier in der *Histoire de l'église de Strasbourg* I, 83 und II, 39 näher beschrieben hat:

1) Im Straßburger Stadt-Archiv ein Pergament-Chartular, das die Privilegien der Straßburger Kirche enthielt, 1357 im September auf Befehl des Straßburger Bischofs Johann von Lichtenberg angefertigt, in unsrer Ausgabe kurz als *cod. membr. 1357* bezeichnet.

2) Im Archiv des Straßburger Domcapitels (heute im Bezirks-Archiv) ein ebenfalls Privilegien, Statuten und Urkunden der Straßburger Kirche enthaltendes Pergament-Chartular, 1347 im Auftrag des damaligen Domdechanten Johann von Lichtenberg angelegt, in unsrer Ausgabe kurz *lib. sal. 1347* genannt.

Auch eine Reihe auswärtiger Archive, von denen zu hoffen stand, daß sie Straßburger Urkunden bergen könnten, ist im Sommer 1877 von mir besucht und ausgenützt worden. Mehrere von ihnen, wie z. B. das Hagenauer, Freiburger, Frankfurter und einige Schweizer Stadt-Archive konnten erst für das vierzehnte Jahrhundert Materialien liefern. Für diesen Band haben beigesteuert: das Bezirks-Archiv des Ober-Elsaß zu Colmar, das Stadt-Archiv zu Speier, das Baden'sche General-Landesarchiv zu Karlsruhe, die Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg, das Großherz. Hessische Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt, das Preußische Provinzial-Archiv zu Coblenz. Auch einige Privatarchive wurden in zuvorkommendster Weise geöffnet, während Ansuchen an andere erfolglos blieben: die im Besitz des Herrn Kreisrichter a. D. Conradi befindliche Habel'sche Sammlung zu Miltenberg, die Familienarchive des Freiherrn von Gayling zu Freiburg i. Breisgau, des Herrn Baron von Müllenheim auf Stotzheim, des Herrn Baron von Zorn-Plobsheim hier selbst. Diesen Herren wie den Vorständen der oben genannten Staats- und Stadtarchive sei für die freundliche Unterstützung, welche sie meinen Nachsuchungen zu Theil werden ließen, hiermit



mein aufrichtiger, geziemender Dank ausgesprochen. Ganz besonders aber gebührt derselbe den beiden an der Spitze des hiesigen Bezirks- und Stadtarchivs stehenden Herren L. Spach und J. Brucker, die in jeder Weise bemüht waren, die reichen ihnen anvertrauten Schätze so vollständig und bequem als möglich unserm Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Dankbare Anerkennung verdienen schließlich auch die Verlagsbuchhandlung von K. J. Trübner und die Universitäts-Buchdruckerei von E. d. Heitz hier für den Eifer und die Sorgfalt, mit der sie die typographische Ausstattung des Bandes geleitet haben.

Das Namen- und Sachregister ist von meinem Mitarbeiter Dr. M. Baltzer nach den von der Commission aufgestellten Grundsätzen, über die derselbe an entsprechender Stelle selbst Rechenschaft ablegen wird, bearbeitet worden.

Ich schloß diesen ersten Band des Urkundenbuchs mit dem Jahr 1266, weil mir die in demselben erfolgende definitive Beilegung jenes Streites zwischen Stadt und Bischof, von dem recht eigentlich die städtische Unabhängigkeit datirt, einen markanten Abschnitt in der Straßburger Geschichte zu bilden scheint. Der zweite Band, der hoffentlich am Schlusse des nächsten Jahres erscheinen kann, soll dann das urkundliche Material bis zum Jahr 1334 umfassen, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Zünfte ihren Platz im Stadtreghment einnehmen. Wie unzulänglich in manchen Punkten die vorliegende Arbeit ist und welcher Nachsicht sie bedarf, weiß Niemand besser als ich. Vielleicht aber darf ich doch hoffen, daß sie Andere zu weiteren Studien, zu tieferen Nachforschungen in den reichen Schachten der geschichtlichen Vergangenheit Straßburgs anregt.

*Straßburg, im Juli 1879.*

WILHELM WIEGAND.

